Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1697**

19. Wahlperiode 17.04.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25.03.2014, 1 BvF 1/11 zum ZDF-Fernsehrat, entschieden, dass die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG an dem Gebot der Vielfaltsicherung und Staatsferne auszurichten sind. Konkret hat das Bundesverfassungsgericht dabei vorgegeben, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen darf und im Übrigen die weitere Mitgliederzusammensetzung durch entsprechende Inkompatibilitätsregelungen konsequent in persönlicher Hinsicht staatsfern ausgestattet sein muss.

Diesen klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben wird das Deutsche-Welle-Gesetz in seiner aktuellen Form nicht gerecht. Von den aktuell 17 Mitgliedern des Rundfunkrates sind sieben staatlich bzw. staatsnahe. Beim Verwaltungsrat beträgt das Verhältnis drei zu vier. Eine konsequente Staatsferne der weiteren Mitglieder, die in die Gremien für gesellschaftliche Gruppen und Organisationen entsandt werden, ist ebenfalls bislang nicht sicher gewährleistet.

B. Lösung

Die Lösung liegt in der Reduzierung der Anzahl der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der Deutschen Welle auf ein verfassungsgemäßes Quorum von höchstens einem Drittel sowie in der konsequent staatsfernen Besetzung der übrigen Gremienposten.

C. Alternativen

Alternativ sind, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, auch andere Gesamtgrößen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates denkbar, als die unten vorgeschlagenen, von denen höchsten jeweils ein Drittel der Mitglieder staatlich oder staatsnah sein dürfen. Dabei sollte aber aus Kostengründen nur eine Verkleinerung, keine Vergrößerung der Gremien in Betracht kommen.

Zudem kämen alternativ in den §§ 31 Abs. 2 und 36 Abs. 1 Nr. DWG auch andere Verteilungsschlüssel der Vertreter des Bundestages, des Bundesrates und der

Bundesregierung innerhalb der verfassungskonform reduzierten Größe in Betracht, als die vorliegend beantragten. Die hier beantragte Varianten erscheinen aber am sachgerechtesten.

D. Kosten

Der hiesige Gesetzesentwurf führt zu einer Reduzierung staatlicher Kosten, weil Aufwandsentschädigungen für mehrere Gremienmitglieder künftig entfallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 3094) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2005 (BGBl 5702, S. 90), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 4 werden nach der Angabe „Europäischen Parlaments“ die Wörter „der Europäischen Kommission,“ und nach der Angabe „einer Landesregierung sein“ die Wörter „beziehungsweise eine der vorgenannten Funktionen in den vergangenen 5 Jahren vor ihrer Benennung oder Wahl innegehabt haben“ eingefügt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

   a.) In Absatz 1 wird die Angabe „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

   b.) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Je zwei“ durch das Wort „Drei“ ersetzt, nach der Angabe „und“ wird das Wort „zwei“ eingefügt.

   c.) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt. Die Angaben „zu wählender oder“ werden gestrichen. Die Angabe „benennender“ wird durch das Wort „benennende“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz soll den verfassungsrechtlichen gebotenen Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25.03.2014 (1 BvF 1/11) grundsätzlich für die Ausgestaltung der Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vorgegeben hat, genüge getan und die demokratische Besetzung der Gremien gestärkt werden.

In den Leitsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es unter Ziffer 1 wörtlich: „Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten“. Ergänzend heißt es hierzu im Leitsatz zu Ziffer 2: „Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen- Danach ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen. a.) Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. b.) Für die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gremiums ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; der Gesetzgeber hat für sie Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten“.

Die Deutsche Welle ist eine Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts.

Das ihr zugrunde liegende DWG in seiner aktuellen Form genügt den genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insoweit nicht. Dort ist in § 31 Abs. 2 DWG bisher festgelegt, dass von den insgesamt 17 Mitgliedern des Rundfunkrates nach Abs. 1 je zwei vom Deutschen Bundestag, zwei weitere vom Bundesrat und drei Mitglieder von der Bundesregierung benannt werden. Bereits dieses Quorum ausdrücklich staatlicher oder staatsnaher Mitglieder entspricht mehr als einem Drittel der Gesamtmitglieder.

Deshalb ist es sinnvoll, die Gesamtzahl der Mitglieder des Rundfunkrates von 17 auf 15 Personen zu reduzieren und die zwei entfallenen Positionen bei den ausdrücklich staatlichen bzw. staatsnahen Mitgliedern, wie sie in Absatz 2 genannt sind, einzusparen. Damit lässt sich das Quorum von einem Drittel dieser Personen zu Zweidritteln Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen erreichen, wobei unverändert zwei Mitglieder vom Bundesrat entsandt werden sollten. Um die demokratische Legitimation des Gremiums zu stärken, sollten statt der bisherigen zwei Mitglieder künftig drei Mitglieder aus dem Bundestag in den Rundfunkrat gewählt werden. Vertreter der Bundesregierung sind im Rundfunkrat zur Vielfaltssicherung nicht erforderlich. Die Bundesregierung, der ohnehin die Rechtsaufsicht obliegt, sollte künftig ihre Vertreter allein in den administrativen Verwaltungsrat entsenden. Damit wird auch der Gefahr begegnet, die Deutsche Welle als Regierungsmedium, das je nach Ausrichtung tendenziös berichtet oder politisch agiert, zu missbrauchen. Durch Fernhalten der Bundesregierung von der Möglichkeit, Einfluss auf die Programmgestaltung zu nehmen, ist es eher möglich, neutral dem gesetzlichen Ziel der Deutschen Welle nachzukommen, nämlich Deutschland als gewachsene europäische Kulturnation und freiheitlich demokratischen Rechtsstaat verständlich zu machen und dabei insbesondere die deutsche Sprache zu fördern.

Ebenso verfassungswidrig verhält es sich bislang mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 DWG in seiner aktuellen Fassung. Auch dort muss eine Reduzierung erfolgen, um das verfassungsgemäße Quorum zu erreichen. Indem die Gesamtgröße bisher sieben Mitglieder beträgt, stellt sich die Entsendung jeweils eines Vertreters der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates als Überschreitung der verfassungsgemäßen Schwelle von einem Drittel staatlicher oder staatsnaher Mitglieder dar. Deshalb sollten die staatlich bzw. staatsnah entsandten Ratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 auf lediglich zwei reduziert werden. Weil die Rechtsaufsicht der Deutschen Welle bei der Bundesregierung liegt, genügt es auch, wenn zwei ihrer Vertreter die staatliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kontrolle im Aufsichtsrat ausüben. Vertreter des Bundestages und des Bundesrates bedarf es an dieser Stelle nicht, da der Veraltungsrat ein administratives Kontrollorgan ist.

Hinzu kommt, dass das DWG in seiner aktuellen Fassung keine konsequente Inkompatibilitätsregelung hinsichtlich der übrigen in den Rundfunkrat bzw. den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder nach § 31 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 DWG, die nicht ausdrücklich von staatlichen Stellen entsandt werden, enthält. Die dortige Inkompatibilitätsregelung nach § 25 Abs. 4 DWG bezieht sich derzeit nur auf aktive staatliche oder staatsnahe Vertreter, nicht aber auf ehemalige derartige Funktionsträger. Der Ausschlussgrund, aktives oder ehemaliges Mitglied der Europäischen Kommission zu sein, ist dort sogar bisher überhaupt nicht vorgesehen, obwohl auch hier eine Staatsnähe vorliegt. Die erforderliche konsequente Staatsferne in persönlicher Hinsicht dieser Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen wird deshalb in der Praxis auch nicht gewahrt. Tatsächlich führt die jetzige Rechtslage dazu, dass seit 2012 etwa Frau Tanja Gönner für die GIZ im Rundfunkrat sitzt, die CDU-Mitglied ist und Sozial-, Umwelt- und Verkehrsministerin bis 2011 in Baden-Württemberg sowie MdL im dortigen Landtag war. Als Vertreter des DOSB saß dort seit 2006 Herr Michael Vesper, Mitglieder der Partei die Grünen, ehemaliger Minister für Bauen und Wohnen sowie stellvertretender Ministerpräsident in Nordrhein-Westfalen und bis 2006 MdL im dortigen Landtag. Eine konsequente Staatsferne in persönlicher Hinsicht ist bei diesen Personen, die dort angeblich als Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen sitzen, gerade nicht gegeben. Hier sollte, um den verfassungsgerichtlichen Vorgaben der konsequenten Staatsferne in persönlicher Hinsicht zu genügen, zumindest eine Karenzzeit von fünf Jahren zwischen dem Ausscheiden aus einer der staatlichen oder staatsnahen Funktionen und der Wahl bzw. Benennung in den Rundfunk- oder Verwaltungsrat liegen. Bei einem direkten oder zeitnahen Wechsel besteht ansonsten die Gefahr, dass aufgrund einer fortbestehenden engen Bindung zu staatlichen Strukturen über vermeintlich gesellschaftliche Gruppen und Organisationen staatlicher Einfluss ausgeübt wird. Eine Karenzzeit von fünf Jahren, die zumeist auf Länder- oder auf der Europaebene einer Legislaturperiode entsprechen, erscheint hier notwendig, um den erforderlichen Abstand sicherzustellen, aber auch ausreichend. Weil auch die Mitglieder der Europäischen Kommission zu den staatlichen oder staatsnahen. Personen zählen, häufig sogar, wie etwa im Fall des aktuellen Kommissars Günther Öttinger zuvor in leitenden Positionen in einem deutschen Bundesland gewirkt haben, muss sich die Inkompatibilität auch auf diese beziehen.

Schließlich trägt der Gesetzesantrag dazu bei, dass mit der angestrebten verfassungskonformen Ausgestaltung der Aufsichtsgremien der Deutschen Welle sogar Kosten für ein Mitglied des Rundfunkrats und zwei Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Welle eingespart werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, dass die Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten höchstens zu einem Drittel mit staatlichen oder staatsnahen Mitgliedern besetzt sein dürfen, entsprochen und zugleich sichergestellt, dass nicht über den Umweg einer Vertretung einer vorgeblich gesellschaftlichen Gruppe oder Organisation aktive oder ehemalige staatliche bzw. staatsnahe Personen die dort gebotene konsequente Staatsferne dieser Interessenvertreter unterlaufen. Zugleich wird allgemein die demokratische Legitimation des Rundfunkrates gestärkt.

III. Alternativen

Alternativ wäre denkbar, die Gesamtgrößen der Aufsichtsgremien zu verkleinern, etwa den Rundfunkrat auf lediglich neun und den Verwaltungsrat auf nur noch sechs Mitglieder, von denen dann jeweils nur drei bzw. zwei Personen staatlich oder staatsnah sein dürften. Die damit einhergehende, zu begrüßende Kostenreduzierung könnte aber die gebotene Vielfalt, die durch den hier präferierten Gesetzesvorschlag unangetastet bleibt, zu stark beeinträchtigen. Auch ein anderer Verteilungsschlüssel, als der hier bevorzugte hinsichtlich der staatlichen bzw. staatsnahen Vertreter des Deutschen Bundestages, Bundesrates und der Bundesregierung in und auf die Gremien wäre denkbar aber weniger sinnvoll und demokratisch.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Auslandsrundfunk liegt nach Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 87 Abs. 3 Grundgesetz beim Bund.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§25)

Zu Absatz 4

Der § 25 Abs. 4 DWG ist die entscheidende Norm, mit der die Staatsferne der Aufsichtsgremienmitglieder, die für gesellschaftliche Gruppen oder Organisationen dorthin entsandt sind, gewährleistet werden soll. Indem dort bisher aber nicht berücksichtigt wurde, dass die Inkompatibilität auch für Personen gilt, die in den letzten fünf Jahren eine der dort aufgeführten Funktionen bekleidet haben, bzw. ebenso wenig für diejenigen, die Mitglied der Europäischen Kommission sind oder waren, ist die verfassungsgemäße Staatsferne dieser Gremienangehörigen bislang nicht in der erforderlichen Konsequenz gesichert. Um dieses Ziel nachdrücklich zu erreichen, ist die begehrte Änderung notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Zu Absatz 1

Indem § 31 Abs. 1 bisher eine Gesamtgröße der Mitglieder des Rundfunkrates von 17 Personen vorsieht, lässt sich dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Quorum eines Anteils staatlicher oder staatsnaher Vertreter von höchstens einem Drittel nur sinnvoll und kostensparend nachkommen, wenn diese Zahl auf 15 reduziert wird, da andernfalls die Anzahl der Mitglieder gesellschaftlicher Gruppen oder Organisationen erhöht werden müsste, wozu aber kein Anlass besteht. Zudem handelt es sich hier um eine Folgeänderung der Anpassung in Absatz 2.

Zu Absatz 2

Da ein verfassungsgemäßes Quorum von höchstens einem Drittel staatlicher oder staatsnaher Vertreter im Rundfunkrat nicht überschritten werden darf, ist die dort bislang enthaltene Gesamtzahl von sieben derartigen Personen zumindest auf fünf zu reduzieren, weil die in Absatz 3 festgelegte Anzahl der dortigen Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen bei 10 Personen liegt. Weil der Bundesregierung ohnehin die Rechtsaufsicht über die Deutsche Welle obliegt, sollte ihre Aufsichtstätigkeit bei dieser Anstalt allein im Verwaltungsrat liegen, der eine administrative Kontrolle ausübt. Im Rundfunktrat, der Einfluss auf die Programmgestaltung nimmt, bedarf es hingegen keines Vertreters der Bundesregierung, schon um Interessenkonflikte in Bezug auf die ihr gesetzlich obliegende Rechtsaufsicht zu vermeiden. Hingegen sollten im Rundfunkrat drei Vertreter des Deutschen Bundestages sitzen, da damit die Pluralität des Parlaments dort besser abgebildet werden kann. Der Anteil der Vertreter des Bundesrates kann unverändert bei zweien liegen. Damit lässt sich das erforderliche Quorum von einem Drittel erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Zu Absatz 1

Bislang sieht § 31 Abs. 1 in Nummer 1 vor, dass jeweils ein vom Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu wählender oder zu benennender Vertreter in den Verwaltungsrat der Deutschen Welle entsandt wird, während nach Nummer 2 weitere vier Vertreter vom Rundfunkrat aus den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach § 31 Abs. 3 DWG zu wählen sind. Auch hierbei wird das verfassungsgemäß gebotene

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Quorum eines Anteils von lediglich höchstens einem Drittel staatlicher oder staatsnaher Vertreter in dem Gremium nicht beachtet. Deshalb enthält der Gesetzesantrag hier eine Reduzierung der Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 auf insgesamt 2 Personen, wobei diese allein von der Bundesregierung benannt werden sollten, da ihr ohnehin nach § 62 Abs.1 DWG die Rechtsaufsicht obliegt und der Verwaltungsrat gem. § 37 DWG eine geschäftliche Kontrollfunktion hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.